



Handballverband
Rheinland e.V.
Rheinau 11
56075 Koblenz

Telefon: (0261) 135 120
Fax: (0261) 135 169
Internet: www.hvrheinland.de
Email: gs@hvrheinland.de

Bankverbindung:
Sparkasse Koblenz
IBAN: DE15 570 501 20 00000 23291
BIC: MALADE51KOB

ZWEITSPIELRECHT – ERWACHSENE

für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen
gem. § 15 SpO/DHB

Der Verein (Erstverein):		Vertreter:	
zuständige Passsstelle:		Spielklasse:	
UND			
der Verein (Zweitverein):		Vertreter:	
Zuständige Passsstelle:		Spielklasse:	
UND			
der Spieler:		Geburtsdatum:	
Spielausweisnummer:			

Zeigen an, dass der vorgenannte Spieler ab Genehmigungsdatum auch im Zweitverein eingesetzt wird.

Das Zweitspielrecht endet automatisch am **30.06.**

Erstverein, Zweitverein und Spieler erklären Einvernehmen und Richtigkeit der Angaben. Die Einhaltung von § 15 SpO wird ausdrücklich versichert.

Ort: <input type="text"/>	Datum: <input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift, Stempel (Erstverein)	Unterschrift, Stempel (Zweitverein)	Unterschrift Spieler

Die Beantragung kann nur im Zeitraum vom **01.07. bis zum 31.10.** eines Jahres erfolgen.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen **ZWINGEND** beizufügen.

- 1) der Spielausweis ist der Verbandspasssstelle des Erstvereins vorzulegen
- 2) eine Meldebescheinigung bzgl. **BEIDER** Wohnsitze
- 3) eine Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung, etc.)

GENEHMIGUNGSVERMERK GESCHÄFTSSTELLE

<input type="text"/>	Bei Einsätzen im Zweitverein sind der Spielausweis des Erstvereins und diese Bestätigung vorzulegen.
Eingang/Genehmigung:	
<input type="text"/>	
Unterschrift/Stempel	

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Die Entfernung zwischen den Wohnorten und den Vereinssitzen beträgt mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke)
 - b) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Zweitverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.7. bis zum 31.10. eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen:
 - eine Einverständniserklärung des Erstvereins,
 - eine Meldebescheinigung bzgl. beider Wohnsitze,
 - eine Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung etc.).
- (3) Die Passstelle des Zweitvereins unterrichtet die Passstelle des Erstvereins über die Erteilung des Zweitspielrechtes, die das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis einträgt.
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.
- (5) Der Einsatz eines Spielers in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.
- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden.